

Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Aesch und der Primarschulgemeinde Aesch

vom 29. November 2017



Gebührenverordnung Aesch

Artikel	Text	
	GEBÜHRENVERORDNUNG der Politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde Aesch ZH vom 29. November 2017	
Inhaltsverzeichnis		
		Seite
	Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1	Gegenstand der Verordnung	4
Art. 2	Gebührenpflicht	4
Art. 3	Gebühren für weitere Leistungen	4
Art. 4	Bemessungsgrundlagen	4
Art. 5	Gebührentarif und weitere Tarifordnungen	5
Art. 6	Gebühreermässigung bzw. -erhöhung	5
Art. 7	Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	5
Art. 8	Gebührenverzicht und -stundung	5
Art. 9	Aussergewöhnlicher Aufwand	5
Art. 10	Kostenvorschuss	6
Art. 11	Mehrwertsteuer	6
Art. 12	Fälligkeit	6
Art. 13	Verzugszins	6
Art. 14	Rechtsmittel	6
Art. 15	Mahnung und Betreuung	6
Art. 16	Verjährung	6
	Zweiter Teil: Die einzelnen Gebühren	
	Verwaltung allgemein	
Art. 17	Schreib- und ähnliche Gebühren	7
Art. 18	Gesuch um Informationszugang	7
	Einwohnerkontrolle	
Art. 19	Einwohnerkontrolle	7
	Benützungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen	
Art. 20	Gemeindebibliothek	7
Art. 21	Einrichtungen der Primarschule und der Gemeinde	7
	Finanzen und Steuern	
Art. 22	Steuerausweise	8
	Bürgerrecht	
Art. 23	Gemeindebürgerrecht	8
	Schulwesen und Kinderbetreuung	
Art. 24	Freiwillige Angebote der Primarschule	8
Art. 25	Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren	8

	Art. 26 Primarschulergänzende Betreuung	8
	Art. 27 Familienergänzende Betreuung	8
	Alter und Pflege	
	Art. 28 Stationäre und ambulante Leistungen	9
	Bauwesen	
	Art. 29 Grundlagen	9
	Art. 30 Gebührenbemessung	9
	Art. 31 Gebührenrahmen	9
	Art. 32 Gebührenreduktion	9
	Art. 33 Besondere Anwendungsfälle	10
	Art. 34 Planungen	10
	Art. 35 Natur- und Heimatschutz	10
	Nutzung öffentlichen Grundes	
	Art. 36 Parkgebühren	10
	Art. 37 Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung	10
	Polizeiwesen	
	Art. 38 Gastgewerbepatente	11
	Art. 39 Abgaben auf gebrannte Wasser	11
	Art. 40 Hinausschieben der Schliessungszeit	11
	Art. 41 Hunde	11
	Art. 42 Waffenerwerbsscheine	11
	Art. 43 Weitere polizeiliche Bewilligungen	11
	Gesundheit	
	Art. 44 Lebensmittelkontrolle	11
	Art. 45 Bestattungskosten und Grabplatzgebühren	12
	Art. 46 Grabunterhalt und Grabpflege	12
	Feuerwehrwesen	
	Art. 47 Feuerwehreinsätze	12
	Rechtspflege	
	Art. 48 Wiedererwägungsgesuche	12
	Art. 49 Neubeurteilungen	13
	Art. 50 Friedensrichter	
	Dritter Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen	
	Art. 51 Übergangsbestimmung	13
	Art. 52 Inkrafttreten	13
Erlass		
	Die Gemeindeversammlung Aesch ZH erlässt, gestützt auf Art. 15 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und Art 14 der Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde, beide vom 28. September 2008, folgende Verordnung:	

	Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen
Art. 1	
Gegenstand der Verordnung	<p>¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für</p> <p>a) Leistungen der Verwaltung, b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.</p> <p>² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.</p>
Art. 2	
Gebührenpflicht	<p>¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.</p> <p>² Gebühren in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern, sind basierend auf dem vom Gemeindevorstand gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.</p> <p>³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.</p> <p>⁴ Es besteht Solidarhaftung zwischen den gebührenpflichtigen Personen.</p> <p>⁵ Als Personen gemäss dieser Verordnung gelten sowohl natürliche wie auch juristische Personen.</p>
Art. 3	
Gebühren für weitere Leistungen	<p>¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.</p> <p>² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.</p>
Art. 4	
Bemessungsgrundlagen	<p>¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.</p> <p>² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung, - nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts, - nach Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5	
Gebührentarif und weitere Tarifordnungen	<p>¹ Der Gemeindevorstand legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif und/oder weiteren Tarifordnungen fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.</p> <p>² Kanzleigebühren in geringer Höhe setzt der Gemeindevorstand direkt im Gebührentarif fest.</p> <p>³ Der Gemeindevorstand legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.</p> <p>⁴ Der Gebührentarif und die weiteren Tarifordnungen werden publiziert.</p>
Art. 6	
Gebührenermässigung bzw. –erhöhung	<p>Der Gemeindevorstand kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren</p> <p>a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden;</p> <p>b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache erhöht werden;</p> <p>c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, herabgesetzt werden;</p> <p>d) wenn der Leistungsbezug über den Online-Schalter erfolgt, herabgesetzt werden.</p>
Art. 7	
Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.
Art. 8	
Gebührenverzicht und -stundung	<p>¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:</p> <p>a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,</p> <p>b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,</p> <p>c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,</p> <p>d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.</p> <p>² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert fünf Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.</p>
Art. 9	
Aussergewöhnlicher Aufwand	<p>¹ Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.</p> <p>² Die Verwaltungsstelle unterrichtet die gebührenpflichtige Person vorgängig über die voraussichtliche, nach Aufwand festzusetzende Gebühr.</p>

Art. 10	
Kostenvorschuss	<p>¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss verlangt werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.</p> <p>² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.</p>
Art. 11	
Mehrwertsteuer	In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.
Art. 12	
Fälligkeit	<p>¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.</p> <p>² Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.</p> <p>³ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.</p>
Art. 13	
Verzugszins	<p>¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.</p> <p>² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.</p> <p>³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.</p>
Art. 14	
Rechtsmittel	¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, wird darauf unter Hinweis auf die rechtliche Grundlage das Rechtsmittel erteilt.
Art. 15	
Mahnung und Betreuung	<p>¹ Bezahlte die gebührenpflichtige Person die Gebühr nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.</p> <p>² Für Mahnungen und Betreibungen können Gebühren erhoben werden.</p>
Art. 16	
Verjährung	<p>¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.</p> <p>² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.</p> <p>³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.</p>

	Zweiter Teil: Die einzelnen Gebühren
	Verwaltung allgemein
Art. 17	
Schreib- und ähnliche Gebühren	<p>¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.</p> <p>² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.</p>
Art. 18	
Gesuch um Informationszugang	<p>¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über die Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.</p> <p>² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten werden keine Gebühren erhoben.</p>
	Einwohnerkontrolle
Art. 19	
Einwohnerkontrolle	<p>¹ Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.</p> <p>² Die Gebühren werden vom Gemeindevorstand im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.</p>
	Benützungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen
Art. 20	
Gemeindebibliothek	<p>¹ Für die Ausleihe von Medien wird eine Jahresgebühr pro Haushalt erhoben. Die Gebühren sind nicht kostendeckend.</p> <p>² Für die Reservation von Medien wird eine Gebühr erhoben.</p> <p>³ Bei verspäteter Rückgabe werden Mahngebühren erhoben. Bei mehrmaligen Mahnungen erhöhen sich die Gebühren.</p>
Art. 21	
Einrichtungen der Primarschule und der Gemeinde	<p>¹ Für die Benützung von Räumlichkeiten, Anlagen und Mobiliar der Primarschule und der Gemeinde werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und Art der Anlage erhoben.</p> <p>² Für gemeinnützige, nicht kommerzielle Anlässe ortsansässiger Vereine wird grundsätzlich nur für die Nutzung von Anlagen und Mobiliar eine Gebühr erhoben.</p>

	Finanzen und Steuern
Art. 22	
Steuerausweise	<p>¹ Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 30 und 300 Franken.</p> <p>² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.</p>
	Bürgerrecht
Art. 23	
Gemeindebürgerrecht	<p>¹ Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.</p> <p>² Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer ist gebührenpflichtig.</p> <p>³ Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.</p> <p>⁴ Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest. Der Gemeindevorstand legt eine kostendeckende Gebühr für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest fest.</p>
	Schulwesen und Kinderbetreuung
Art. 24	
Freiwillige Angebote der Primarschule	<p>Für freiwillige Angebote der Primarschule werden marktgerechte Gebühren erhoben. Solche Angebote sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - freiwilliger Schulsport, - freiwillige Lager wie Skilager - Kurse und Aus- und Weiterbildungen wie Hauswirtschaftskurse
Art. 25	
Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren	Die Primarschule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen und Klassenlisten Gebühren nach Aufwand.
Art. 26	
Primarschulergänzende Betreuung	Für die Primarschulergänzende Betreuung erhebt die Primarschule von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung.
Art. 27	
Familienergänzende Betreuung	¹ Für die Bewilligung und Aufsicht von familienergänzenden Betreuungseinrichtungen können Gebühren bis höchstens 500.00 Franken pro Kindergruppe erhoben werden.

	² Der Gemeindevorstand kann die Gebühr ermässigen oder erlassen wenn besondere Umstände vorliegen.
	Alter und Pflege
Art. 28	
Stationäre und ambulante Leistungen	Die Tarife für die Leistungen der Genossenschaft Alterszentrum am Bach werden gestützt auf die Leistungsvereinbarung zwischen den Politischen Gemeinden Aesch ZH und Birmensdorf sowie der Genossenschaft Alterszentrum am Bach erhoben.
	Bauwesen
Art. 29	
Grundlagen	¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben. ² Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeindevorstand in einer separaten Tarifordnung.
Art. 30	
Gebührenbemessung	¹ Die Baubewilligungsgebühren bemessen sich grundsätzlich nach dem mutmasslichen Aufwand, a) für die einzelnen Kategorien werden Minimal- und Maximalansätze festgelegt. b) für Kleinstbauten können pauschalisierte Gebühren erhoben werden. ² Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen.
Art. 31	
Gebührenrahmen	¹ Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben wird grundsätzlich für jedes einzelne Gebäude erhoben ² Für die erforderlichen Baukontrollen- und Abnahmen wird ein mutmasslicher Aufwand mit einem Baudepositum erhoben. Die Abrechnung erfolgt nach effektivem Aufwand. Überschreitet der Aufwand 100% der Gebühr nach Abs. 1 ist der Mehraufwand in Anwendung von Art. 9 dieser Verordnung zu begründen. ³ Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für behördliche Anordnungen und Kontrollen höchstens 10'000 Franken. ⁴ Die Minimalgebühr beträgt 50 Franken. ⁵ Beratungen und Vorgespräche, die den Vorabklärungsrahmen übertreffen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
Art. 32	
Gebührenreduktion	¹ Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits vorentscheidsweise beurteilt, so wird die Gebühr für die Prüfung des Baugesuchs um 75% der Vorentscheidgebühr reduziert, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheids gestellt wird und im Baubewilligungsverfahren keine Neuurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.

	<p>² Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, erfolgen zu angemessen reduzierten Gebühren. Insbesondere für die folgenden Bewilligungen reduzieren sich die Gebühren um die nachfolgend genannten %:</p> <p>Reduktion der Prüfung- und Kontrollgebühren um 20 bis 50% bei:</p> <ol style="list-style-type: none"> Mehreren Gebäuden im gleichen Baugesuch Rückzug, Bauverweigerungen oder Nichteintretensentscheiden Beurteilung von Abänderungsplänen <p>Reduktion bei Beratungen und Vorgespräche für Neubauten um 30 bis 50%:</p> <ol style="list-style-type: none"> Gebäuden in der Kernzone Gebäuden in der Wohnzone
Art. 33	
Besondere Anwendungsfälle	Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.
Art. 34	
Planungen	<p>¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und private Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet.</p> <p>² Für private Ortsplanungsbegehren kann der Gemeindevorstand, bei Überwiegen des öffentlichen Interesses, auf die Gebührenerhebung verzichten.</p> <p>³ Den Aufwand für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen.</p> <p>⁴ Zum Aufwand gehören die Publikations- und externe Kosten, sowie Sitzungsgelder von Behörden und Leistungen der Verwaltung.</p>
Art. 35	
Natur- und Heimatschutz	<p>¹ Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.</p> <p>² Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Experten.</p>
	Nutzung öffentlichen Grundes
Art. 36	
Parkgebühren	<p>¹ Für das Parkieren auf öffentlichem Grund können marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben werden.</p> <p>² Bezugsberechtigten können Parkkarten gegen Gebühr ausgestellt werden. Der Gemeindevorstand setzt den Kreis der Bezugsberechtigten und Gebührenermässigungen im Gebührentarif fest.</p>
Art. 37	
Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung	¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

	Polizeiwesen
Art. 38	
Gastgewerbe- patente	Patente für Gastwirtschaften, vorübergehend bestehende Betriebe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken im Klein- und Mittelverkauf kosten zwischen 30 und 1'000 Franken.
Art. 39	
Abgaben auf ge- brannte Wasser	¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe zwischen 200 und 8'000 Franken entrichten. ² Die Abgabe berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebrannten Wassern in Litern und wird alle vier Jahre erhoben.
Art. 40	
Hinausschieben der Schliessungs- zeit	¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungszeit in Gastwirtschaften werden Gebühren zwischen 40 und 200 Franken erhoben. ² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr zwischen 100 und 1'000 Franken erhoben. ³ Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal 2'000 Franken erhoben werden.
Art. 41	
Hunde	Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich gestützt auf das Hundegesetz eine Gebühr von 70 bis 200 Franken.
Art. 42	
Waffenerwerbs- scheine	Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.
Art. 43	
Weitere polizeiliche Bewilligungen	Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf und Spielbewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.
	Gesundheit
Art. 44	
Lebensmittelkon- trolle	¹ Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben. ² Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle gemäss den Berechnungsgrundlagen des kantonalen Labors verrechnet. Die anfallenden Kosten werden über den Zeitaufwand für die ausgeführten Arbeiten berechnet. Für die einzelnen Arbeitsschritte sind Taxpunkte festgelegt, die in etwa der benötigten Zeit entsprechen.

	Friedhofswesen
Art. 45	
Bestattungskosten und Grabplatzgebühren	<p>¹ Die Kosten für die Bestattung von Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde trägt die Gemeinde.</p> <p>² Für Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde legt der Gemeindevorstand die Gebühren für die Bestattung und den Grabplatz kostendeckend fest.</p> <p>³ Für Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde werden die Grabplatzgebühren um 25% gesenkt.</p> <p>⁴ Für Familiengräber werden die Gebühren nach der Grösse der beanspruchten Fläche erhoben.</p> <p>⁵ Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Personen veranlasst werden, werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.</p>
Art. 46	
Grabunterhalt und Grabpflege	<p>¹ Soweit die Gemeinde Grabunterhalt und Grabpflege wahrnimmt, bemessen sich die Gebühren für Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in oder ausserhalb der Gemeinde sowie für Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde nach Aufwand.</p> <p>² Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Personen veranlasst werden, sowie Urnenversetzungen, werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.</p>
	Feuerwehrwesen
Art. 47	Feuerwehr
Feuerwehreinsätze	<p>¹ In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.</p> <p>² Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Personen- und Tierrettungen in Notlagen, Rettungen aus Gewässern und Eisrettungen sowie Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.</p>
	Rechtspflege
Art. 48	
Wiedererwägungsgesuche	<p>¹ Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, der Schwierigkeit des Falls und dem Streitwert oder tatsächlichen Streitinteresse fest.</p> <p>² Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.</p> <p>³ Die Gebühr beträgt zwischen 150 und 750 Franken.</p> <p>⁴ Für baurechtliche Entscheide werden Art. 19ff angewandt.</p>

Art. 49	
Neubeurteilungen	<p>¹ Bei Neubeurteilungen wird die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, der Schwierigkeit des Falls und dem Streitwert oder tatsächlichen Streitinteresse festgelegt.</p> <p>² Die Gebühr beträgt in der Regel 300 bis 1'500 Franken</p> <p>³ Für baurechtliche Entscheide werden Art. 19ff angewandt.</p>
Art. 50	
Friedensrichter	Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.
	Dritter Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen
Art. 51	
Übergangsbestimmung	Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.
Art. 52	
Inkrafttreten	<p>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.</p> <p>Widersprechende Gebührentarife des Gemeindevorstandes oder anderer Gemeindebehörden werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.</p>